

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für die Sántisstraße.

665

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Sántisstraße werden Bau- und Straßenlinien

endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4341* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Gotthelfstraße.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: St. Galler-Ring.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 12,0 m an den Enden; 18,0 m im mittleren Teil.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 8,0 m.
- c) Vorgärten, links: 2 m und 5 m; rechts: 2 m und 5 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 34.58.

Gefällsverhältnisse: horizontal auf 114,34 m.

Endpunkte: Cote 34.58.

- II. Die Sántisstraße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *1. Februar* 1929.



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion II:

Parzelle 3266² Bürgerspital Basel.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

- Parzelle 3396 W. Baumgartner-Wehrli.
- 3397 W. Baumgartner-Wehrli.
- 3404 W. Baumgartner-Wehrli.
- 3405 W. Baumgartner-Wehrli.
- 3406 W. Baumgartner-Wehrli.
- 3407 W.-Baumgartner-Wehrli.
- 3408 W. Baumgartner-Wehrli.

Die gelb punktierte Bau- und Straßenlinie des St. Galler-Rings auf Parzelle 3266² und die gelb punktierte Baulinie der Gotthelfstraße auf Parzelle 3396 und 3397 werden aufgehoben.